

10/SN-279/ME
10/SN-279/ME**Handelsverband**

Verband österr. Mittel- u. Großbetriebe
des Einzelhandels
1080 Wien, Alser Straße 45
Telefon 427461, 432236
Telefax 486481
Telex 113288 hvb a
DVR 0562157

An das
Bundesministerium für wirtschaftl. Angelegenheiten

Stubenring 1
A - 1 0 1 1 Wien

Wien, am 16.2.1990
Dr.Th./z

Betreff: GZ.: 36.343/50-III/7/89

Betrifft GESETZENTWURF

- Ge o Po

Datum: 19. FEB. 1990

Verteilt

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu den uns überlassenen Entwürfen des

- Preisgesetzes 1990 und eines
- Preisauszeichnungsgesetzes

nehmen wir wie folgt Stellung:

PREISGESETZ

Wir begrüßen die Neuerung, derzu folge eine Ermächtigung zur behördlichen Preisregelung im wesentlichen nur noch für den Fall einer Versorgungsstörung bei dem betreffenden Sachgut oder bei der betreffenden Leistung vorgesehen ist.

Zum § 4 Abs 1 wird jedoch vorgeschlagen, bei einer Preisfestsetzung von der Orientierung an der Lage der Verbraucher oder Leistungsempfänger abzusehen, da dies keine Kalkulationsgrundlage sein kann. Überdies könnte die übermäßige Berücksichtigung der Lage der Verbraucher oder Leistungsempfänger sogar dazu führen, daß der Unternehmer gezwungen wird, Waren auch unter den Gestehungskosten zu verkaufen.

Im zweiten Absatz des § 4 wird angeregt, das Wort "Festpreis" durch das Wort "Fixpreis" zu ersetzen, da das letztere der juristisch eindeutigere Begriff ist und es in der Vergangenheit über den Terminus Festpreis Diskussionen gegeben hat.

-/2



Seite 2

Wien 16.2.90, Dr.Th./Z

Zu § 13 wird vorgeschlagen, den Unternehmer aus der Haftung für Geldstrafen und sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zu entlassen, soferne er nicht im Sinne des zweiten Absatzes ein Mitverschulden neben dem schuldigen Geschäftsführer zu vertreten hat.

PREISAUSZEICHNUNGSGESETZ

Zu § 10 wird angemerkt, daß die Einschränkung auf Bezugsgrößen, die, wenn die Zahl 1 durch diese dividiert wird, einen ganzzahligen Quotienten ergeben, nicht erforderlich ist. Für viele Kunden unserer Mitglieder sind zweifellos Bezugsgrößen wie etwa 0,3 kg ebenso aussagekräftig.

Bezüglich der vorportionierten Ware ist zu bemerken, daß es leider häufig vorkommt, daß Kunden in Selbstbedienungsläden gerade beim Obst die vorportionieren Waren austauschen, sodaß die vorgesehene Gewichtsbezeichnung nachträglich illusorisch wird. Da die Ware dann bei der Kasse ohnehin nochmals gewogen und das exakte Gewicht der gekauften Ware neu bestimmt werden muß, sollte vorgesorgt werden, daß in diesen Fällen der Vorportionierung auf die Preisauszeichnung der ursprünglich gewogenen Ware verzichtet wird.

Die im § 19 des Entwurfes vorgesehene dreimonatige Frist für die Weitergeltung der Grundpreisauszeichnungsverordnung erscheint jedenfalls zu kurz und es sollte erwogen werden, den diesbezüglichen alten Rechtszustand bis zum Inkrafttreten einer EG-konformen Neuregelung unbefristet im Range eines Bundesgesetzes weiter aufrechtzuerhalten.

KommR Dkfm. Paul Mailáth-Pokorný
Präsident

Dr. Hildegard Fischer
Geschäftsführerin

25 Exemplare werden u.E. dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.